

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4033
VW

vom 3. Dezember 1957

1. Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 29. April 1955 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" zugestimmt.

2. Mit ordnungsgemässer Publikation wurden die betroffenen Grundeigentümer auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist vom 6. Juni bis 6. Juli 1955 hat E. Sahli-Schnurrenberger mit Schreiben vom 3. Juli 1955 rechtzeitig Einsprache erhoben.

3. Der Gemeinderat von Arlesheim unterbreitet nun mit Zuschrift vom 22. März 1957 den zu genehmigenden Plan sowie die unerledigte Einsprache. Er beantragt Abweisung der Einsprache und Genehmigung des beschlossenen Bau- und Strassenlinienplanes.

Mit RRB Nr. 4032 vom 3. Dezember 1957 hat der Regierungsrat die Einsprache von [REDACTED] abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, den vorausgegangenen Einspracheentscheid des Regierungsrates und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" sind erfüllt.

Was die Linienführung anbetrifft, so ist festzuhalten,

dass die neue Strasse weitgehend der alten angepasst ist. Die im kantonalen Baugesetz verlangten Mindestabstände von Bau- und Strassenlinien sind eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen einer Wohnstrasse. Einer Genehmigung steht demnach nichts in Wege.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 29. April 1955 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Gartenweg" genehmigt und erhält dadurch allgemein verbindliche Wirksamkeit.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gBS/6/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu publizieren. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

